

Satzung der Kreisverkehrswacht Cloppenburg e. V.

(i. d. F. vom 20.04.2023)

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„Kreisverkehrswacht Cloppenburg e. V.“
(in der Satzung VERKEHRSWACHT genannt). Er hat seinen Sitz in 4590 Cloppenburg. Er wurde am 25. Oktober 1965 gegründet und ist unter Nr. 126 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg am 12. April 1966 eingetragen worden.
2. Gerichtsstand ist Cloppenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Räumlicher Wirkungsbereich der VERKEHRSWACHT ist der Landkreis Cloppenburg.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung.
2. Die Verkehrswacht will
 - a. das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden,
 - b. im vorstehenden Sinne die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und wo möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Bereithalten von Angeboten für
 - a. den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung)
 - b. den Bereich der Verkehrsaufklärung,sowie durch personelle und materielle Dienstleistungen
4. Der Verein kann eine Jugendgruppe einrichten.

§ 3

Verhältnis zur „Deutschen Verkehrswacht e. V.“ und „Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.“

1. Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. durchführen, sofern sie sich

auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e. V. bzw. Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. gem. ihrer Satzung beziehen.

2. Die Verkehrswacht kann Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. sein. Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswacht nicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 5

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand der Verkehrswacht.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich erklärt werden. Das Ehrenmitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei nicht erfolgter Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.
5. Mitglieder zu 1 und 3 können ausgeschlossen werden, wenn sie gröblich gegen den Zweck der Verkehrswacht verstoßen, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden sind oder sonst ein Verhalten zeigen, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach deren Zugang die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Beiträge

Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht einen Beitrag, ausgenommen Mitglieder nach

§ 5 (3). Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist und geändert werden kann.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
3. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt und eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
2. Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderung dieser Ordnung,
3. Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
7. Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Schatzmeister,
 - f. dem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; er kann durch Zuruf gewählt werden.
3. Zur Vertretung des Vereins ist es ausreichend, wenn jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, Erklärungen abgeben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend ist.
5. Über Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse über durchgeführte Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht gem. § 2 dieser Satzung beziehen.

§ 12

Beirat

1. Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Verkehrswacht kann der Vorstand einen Beirat aus Personen mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit berufen. Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme.
2. Die Berufungszeit beträgt 2 Jahre.

§ 13

Ausschüsse, Arbeitskreise

1. Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Vorstand zu berufen.

§ 14

Jugendorganisation

1. Falls der Verein eine Jugendgruppe gem. § 2 Ziffer 3 einrichtet, wird die Verkehrswacht organisierte Jugendarbeit durchführen. Eine Jugendgruppe soll diese Aufgabe übernehmen.
2. Die Jugendgruppe gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht bedarf.

§ 15

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand der Verkehrswacht hat dazu den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird oder der Vorstand sie beantragt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V., Arndtstraße 19, 30167 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst zur Förderung der Unfallverhütung im Landkreis Cloppenburg) zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. März 1990 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 1990 in Kraft.

Cloppenburg, den 13. März 1990